

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Königs Wusterhausen

Öffentliche Sitzung:

Drucksache-Nr.: 02/05/23

Nicht öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.:

Sitzung am 08. Juni 2023

8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des MAWV (gemäß Anlage).

Begründung:

Der MAWV beabsichtigt, auf dem verbandseigenen Grundstück an dem Hauptpumpwerk in Mittenwalde OT Schenkendorf eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Diese Photovoltaikanlage soll die Stromversorgung des wichtigsten Hauptpumpwerkes des Verbandes und somit die Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet sichern. Neben der eigenen Versorgung mit Strom wird die Photovoltaikanlage zusätzlichen Strom erzeugen, der dann vermarktet werden soll. Die Herstellung alternativer Energie durch den Verband stellt einen wichtigen Beitrag für die umweltgerechte und regierungsgestützte Energiewende dar.

Da die Errichtung einer Photovoltaikanlage und somit die Stromerzeugung bisher nicht zu den Aufgaben des Verbandes gehört, muss diese nach entsprechenden Hinweisen durch die Kommunalaufsicht als weitere Aufgabe in den Aufgabenkatalog in der Verbandssatzung aufgenommen werden.

Die Stromerzeugung wird für den MAWV jedoch lediglich als Nebenaufgabe und vorrangig zur eigenen Nutzung erfolgen.

Einreicher: Vorstandsvorsteher

Erstelldatum: 04.05.2023

ohne Änderungen beschlossen

mit Änderungen gemäß Protokoll beschlossen

Abstimmergebnis:	Anwesende Mitglieder von insgesamt 19 Mitgliedern	Stimmenzahl von insgesamt 134 Stimmen
Ja		
Nein		
Enthaltungen		
Gesamt		

Bestensee, _____

Königs Wusterhausen, _____

Quasdorf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung - Synopse

alt	neu
<p>(12) Der MAWV hat für die Mitgliedsgemeinden zudem die Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigungsaufgabe in deren Namen und Auftrag gemäß § 10 Abs. 1 1. Alternative GKG. Zur Umsetzung der vorgenannten Aufgabe schließt der MAWV entsprechende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 GKG mit den Mitgliedsgemeinden ab, in denen die Einzelheiten der Beauftragung zu regeln sind. Durch die Vereinbarung ist sicherzustellen, dass alle dem MAWV für die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten durch die beauftragenden Mitgliedsgemeinden über eine Kostenbeteiligung nach § 7 Abs. 4 GKG in vollem Umfang getragen werden.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
	<p>(13) Der Verband kann Anlagen zur Erzeugung und Vermarktung von Strom herstellen und diese betreiben. Der Strom soll vorrangig zur Eigennutzung genutzt werden. Wird mehr Strom produziert als dieser für die Eigennutzung benötigt wird, wird dieser vermarktet.</p>

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

8. Änderungssatzung

zur

Verbandssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I S. 1), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **08. Juni 2023** nachfolgende 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des MAWV vom 06.11.2018 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 13 wird wie folgt nach Absatz 12 neu eingefügt:

„(13) Der Verband kann Anlagen zur Erzeugung und Vermarktung von Strom herstellen und diese betreiben. Der Strom soll vorrangig zur Eigennutzung genutzt werden. Wird mehr Strom produziert als dieser für die Eigennutzung benötigt wird, wird dieser vermarktet.“

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen,

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel